

# Vereinbarung

zwischen .....

.....

.....

.....

.....

vertreten durch .....

-nachfolgend Antragsteller genannt-

und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Ordnungsamt,  
Abteilung Feuerwehr  
Wolgaster Str. 63 B,  
17489 Greifswald

-nachfolgend Berufsfeuerwehr genannt-

wird folgendes vereinbart:

## Präambel

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, wird am Gebäude .....nach Absprache mit der Berufsfeuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) gem. DIN 14675 installiert. Im Feuerwehrschrüsseldepot wird der Antragsteller einen Generalschrüssel zum o. g. Objekt hinterlegen, damit das zu schützende Gebäude außerhalb der Dienst- und Geschäftsstunden ohne Verzögerung durch die Berufsfeuerwehr betreten werden kann. Diese Vereinbarung dient der Regelung aller mit dem Schrüsseldepot in Zusammenhang stehender Fragen.

1. Der Antragsteller erklärt, im FSD im Beisein der Berufsfeuerwehr einen Schrüssel zum Öffnen der Zugänge zu allen Bereichen mit Brandmeldern im Objekt hinterlegt zu haben bzw. zu hinterlegen. Er verpflichtet sich, jede Änderung an den Schrüsseln der Zugänge zu diesen Bereichen umgehend der Berufsfeuerwehr anzuzeigen.
2. Der Antragsteller erkennt an, dass die Berufsfeuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Feuerwehrschrüsseldepots und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Diebstahl, Einbruch) nicht haftet.
3. Die Feuerwehr insgesamt verpflichtet sich, nur eine begrenzte Zahl von FSD-Zugangsschrüsseln einem bestimmten Kreis von Einsatzkräften/ Führungskräften (Schrüsselträger) zugänglich zu machen. Die Schrüsselträger verwenden den Schrüssel für das Feuerwehrschrüsseldepot und den in diesem hinterlegten Generalschrüssel nur im Einzelfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

4. Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehrschlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Antragsteller versichert, dass er nicht in Besitz eines solchen Schlüssels ist und erkennt an, dass nur die Feuerwehr berechtigt ist, den inneren Tresor des FSD mit dem FSD-Zugangsschlüssel zu öffnen.
5. Die Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung des FSD einschließlich des Generalschlüssels erfolgt durch den Antragsteller auf dessen Kosten. Ist dafür das Öffnen des inneren Tresors des FSD erforderlich, wird die Berufsfeuerwehr diesen nach Absprache für den erforderlichen Zeitraum öffnen.
6. Eine Vergütungspflicht gleich welcher Art, entsteht durch diese Vereinbarung nicht. Ausgenommen sind ggf. anfallende Gebühren und Auslagen nach der „Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr.“
7. Für Schäden aus dem Verlust des FSD-Zugangsschlüssels haftet die Berufsfeuerwehr nur sofern sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Insbesondere trägt sie dann die Kosten der Ersetzung des Tresorschlosses (Umstellschloss) und des Tresorschlüssels (FSD-Zugangsschlüssel).
8. Die Berufsfeuerwehr haftet nicht für Schäden einer missbräuchlichen Verwendung des hinterlegten Generalschlüssels, sofern der Zugang zum FSD nicht mittels eines sich im Besitz der Feuerwehr befindlichen Tresorschlüssels (FSD-Zugangsschlüssel) vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Dritten verschafft wurde.
9. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Berufsfeuerwehr ist in diesem Falle verpflichtet, alle hinterlegten Schlüssel aus dem Schlüsseldepot gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen. Im Gegenzug wird das Umstellschloss durch die Berufsfeuerwehr ausgebaut. Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keine der Parteien aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung.
10. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen des Antragstellers sind von diesem auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.
11. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
12. Sollten eine oder mehrere Regelungen der Vereinbarung ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der ungültigen Regelung tritt diejenige Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Greifswald, den .....

\_\_\_\_\_  
 Herenz  
 Leiter der Berufsfeuerwehr

\_\_\_\_\_  
 .....